

© DRSC e.V.   Zimmerstr. 30   10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0   Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de	E-Mail: info@drsc.de
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.	

## Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>4. Sitzung Gemeinsamer FA / 24.03.2020 / 15:30 – 17:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>08 – Zwischenbericht Sustainable Finance Beirat (SFB)</b>
<b>Thema:</b>	<b>Erarbeitung einer Stellungnahme zum Zwischenbericht des SFB</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>04_08_Gem-FA_CSR_SFB_CN</b>

### 1. Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
04_08	04_08_Gem-FA_CSR_SFB_CN	Cover Note
04_08a	04_08a_Gem-FA_CSR_SFB_Üb	Überblick über die vom SFB erarbeiteten, rechnungslegungsbezogenen Handlungsansätze
04_08b	04_08b_Gem-FA_CSR_SFB_ZwBe	Zwischenbericht des SFB <a href="https://bit.ly/2TVEnnL">https://bit.ly/2TVEnnL</a> <b>Hintergrundinformation</b>

Stand der Informationen: 16.03.2020

### 1. Gegenstand und Ziel der Sitzung

- 2 Gegenstand der Sitzung bilden Vorstellung und Diskussion des vom Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung (SFB) veröffentlichten Zwischenberichts „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“. Ziel der Sitzung ist eine Stellungnahme zu entwickeln. Diese soll primär auf die Inhalte zur Unternehmensberichterstattung eingehen. (Vgl. hierzu Kapitel 1.3. „Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor“, 2.1. „Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement“ und Kapitel 4.1. „Unternehmensberichterstattung“.) In Vorbereitung auf die Diskussion haben DRSC-Präsidium und Mitarbeiterstab bereits Vorüberlegungen angestellt, diese sind in diese Unterlage eingeflossen.



---

## 2. Fragen an den Gemeinsamen Fachausschuss

- 3 Der Gemeinsame Fachausschuss wird gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:
- 1) Stimmt er der Ansicht des Mitarbeiterstabs zu, dass der Online-Fragebogen nur begrenzt eine konstruktive Rückmeldung ermöglicht und die DRSC-Rückmeldung daher in Briefform erfolgen soll?
  - 2) Stimmt er der Empfehlung des Mitarbeiterstabs zu, die DRSC-Komentierung nicht analog zur Online-Konsultation kapitelbezogen, sondern themenbezogen auszugestalten?
  - 3) Wie beurteilt der Gemeinsame FA die in Rz. 23 dieser Unterlage genannten Themenschwerpunkte, und welchen SFB-Handlungsansätzen zur Unternehmensberichterstattung stimmt der Gemeinsame FA zu / nicht zu? Welche weiteren Themenschwerpunkte und Konkretisierungen sollten nach Meinung des Gemeinsamen FA in die Arbeit des SFB einfließen?
  - 4) Stimmt der Gemeinsame FA den generellen Anmerkungen in Rz. 25 zu? Welche weiteren generellen Anmerkungen sollen in die Stellungnahme einfließen?

## 3. Hintergrund

- 4 Das BMF erarbeitet (gemeinsam mit dem BMU und in Abstimmung mit dem BMWi) eine Sustainable-Finance-Strategie für Deutschland. Damit soll Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort ausgebaut werden. Der vom BMF eingesetzte SFB berät bei der Erarbeitung der Strategie und soll ferner konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln.
- 5 Mitglieder des Beirats sind Praktiker aus Finanz- und Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Sie werden durch Verbände, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und weiterer Institutionen der Zivilgesellschaft in der Funktion ständiger Beobachter unterstützt (Vgl. Sitzungsunterlage **04\_08b\_Gem-FA\_CSR\_SFB\_ZwBe**, S. 55f). Die Arbeit erfolgt in vier Unterarbeitsgruppen: (1) Strategie und Kommunikation, (2) Finanzmarktstabilität und Risikomanagement, (3) Offenlegung und Transparenz sowie (4) Endkunden.
- 6 Die konstitutive Sitzung des Beirats fand am 6. Juni 2019 statt. Erste Ergebnisse präsentierte der Beirat auf dem 3. Sustainable Finance Gipfel am 16. Oktober 2019 in Form eines Thesenpapiers. (Siehe unter [https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2020/02/20191028\\_SFB-Thesenpapier-DE.pdf](https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2020/02/20191028_SFB-Thesenpapier-DE.pdf)). Der am 5. März 2020 veröffentlichte Zwischenbericht spezifiziert die Thesen und ergänzt diese um konkrete Handlungsempfehlungen. Stellungnahmen sind bis zum 3. April 2020 möglich. Diese sollen in den weiteren Entwicklungsprozess der Sustainable-Finance-Strategie einfließen. Es ist geplant, den Abschlussbericht im Anschluss an die Sommerpause 2020, voraussichtlich im September 2020 zu veröffentlichen.



#### 4. Struktur und Kerninhalte des Zwischenberichts

7 Das einleitende Kapitel (Kapitel 1) geht auf strategische Grundlagen und Vorüberlegungen ein. In den Mittelpunkt gestellt werden die drei Aspekte:

- (1) Politikkohärenz,
- (2) Rolle zentraler Finanzmarktakteure und
- (3) Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor.

8 In Bezug auf den Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor spricht sich der Beirat für die Zusammenführung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung aus und verweist auf die folgenden Handlungsansätze:

- Schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen,
- Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsindikatoren,
- Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung, z.B. um sie für Stresstests nutzbar zu machen,
- Erleichterter Zugang zu Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen,
- Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten im Rahmen der Kreditvergabe,
- Entwicklung von Basisszenarien zur Anwendung von Szenarioanalysen sowie von Stressszenarien für Stresstests,
- Entwicklung standardisierter Wirkungsmethoden, um die Wirkung von Investitionen und Finanzierungen hinsichtlich der beabsichtigten Nachhaltigkeitszielerreichung messbar zu machen,
- Aufbau einer Anlaufstelle, die eine Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen im konkreten Fall bietet.

9 Kapitel 2 thematisiert den zentralen Aspekt der Resilienz, definiert als Widerstandsfähigkeit und Anpassungsvermögen des Finanzsektors, und erörtert Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement. Diskutiert werden Maßnahmen zum Auf- und Ausbau eines widerstands- und anpassungsfähigen Finanzsystems. Auch im Kontext des Risikomanagements wird der Dialog zwischen Realwirtschaft und Finanzbranchen thematisiert. Vgl. hierzu Handlungsansatz 3:

*„Risiken für Unternehmen können auch direkt durch die Wirkung des Unternehmens auf seine Umwelt und die Gesellschaft z.B. durch rückwirkende Reputationsrisiken entstehen (doppelte Wesentlichkeit). In dem Zusammenhang kann ebenso eine Analyse der Zulieferer und Lieferketten (z.B. in Bezug auf Haftungsrisiken) angezeigt sein. Die Wirtschaftsakteure sind daher zur Berichterstattung im Sinne der doppelten Wesentlichkeit aufgefordert. In der Umsetzung (Feststellung, Analysemethode) sollten die Akteure im Sinne der Methodenfreiheit Spielräume haben. Zur Erarbeitung der Methoden sollte Darüber hinaus ein intensiver Dialog*



zwischen Realwirtschaft, Finanzbranche, Gesetzgeber und Experten gefördert werden. Die Wirkungsweise der dann am Markt durch Methodenwettbewerb entstandenen und verwendeten Methoden sollte überprüft und daraus ggf. weiterer Handlungsbedarf abgeleitet werden. Interne Risikomanagementprozesse bei Institutionellen Investoren und Kreditinstituten zur systematischen Berücksichtigung von finanziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken sollten ausgebaut werden und soweit geboten um Szenarioanalysen/Stresstests der Portfolios ergänzt werden.“ (Vgl. Sitzungsunterlage **04\_08b\_Gem-FA\_CSR\_SFB\_ZwBe**, S. 21f).

- 10 Weiterhin gehen die Ausführungen zu Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement auf die anstehende Überarbeitung der NFRD ein. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung einzuführen, welche alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet. Ferner sollte geprüft werden, welche Maßnahmen geeignet sind, um für nicht-börsennotierte Unternehmen (z.B. große Familienunternehmen, Mittelständler) vergleichbare Standards zu Informationen und Datenflüssen zu schaffen. (Vgl. hierzu Sitzungsunterlage **04\_08b\_Gem-FA\_CSR\_SFB\_ZwBe**, S. 20.)
- 11 Das folgende Kapitel 3 behandelt die Transformation des Finanzsektors, definiert als gesamtwirtschaftlicher Veränderungsprozess hinsichtlich der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Politikziele. Hierbei geht der Zwischenbericht auf produktbezogenen Maßnahmen als auch auf Governance- und Anreizsysteme ein.
- 12 Die richtige Datengrundlage wird als Fundament für einen resilienten und transformationsunterstützenden Finanzsektor gesehen. Entsprechend enthält der Zwischenbericht in Kapitel 4 auch Empfehlungen zur Transparenz und Offenlegung. Diese beziehen sich einerseits auf die Unternehmensberichterstattung und andererseits auch auf spezifische Offenlegungspflichten für die Finanzwirtschaft.
- 13 Kapitel 4 hat das Thema Transparenz und Offenlegung zum Gegenstand. Das Beziehungsverhältnis zwischen Unterkapitel 4.1 Unternehmensberichterstattung und Unterkapitel sowie 4.2. Finanzmarktakteure wird im Bericht zutreffend wie folgt beschrieben:  
  
*„[...] Die Offenlegungsvorschriften für die Finanzwirtschaft müssen anschlussfähig zu denen der Realwirtschaft verfasst sein, denn Informationen etwa zu CO<sub>2</sub>-Daten müssen von den einzelnen realwirtschaftlichen Akteuren direkt auf die Finanzmarktakteure und ihre Produkte zu übertragen sein. [...]“* (Vgl. hierzu Sitzungsunterlage **04\_08b\_Gem-FA\_CSR\_SFB\_ZwBe**, S. 39.)
- 14 Im Einzelnen enthält der Bericht folgende sieben Handlungsansätze zur Unternehmensberichterstattung:
  - Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht bezogen auf den Anwendungsbereich bzw. berichtspflichtige Unternehmen in quantitativer Hinsicht,
  - Präzisierung und Erweiterung der Angaben der Nachhaltigkeitsberichtspflicht in Deutschland in qualitativer Hinsicht,



- Inhaltliche Ausweitung und Spezifizierung der nichtfinanziellen Berichterstattung um festgelegte Nachhaltigkeitsindikatoren,
  - Offenlegung von Transformationsschritten und zukunftsgerichteten Informationen,
  - Grundlegende Überlegungen zu übergeordneten institutionellen Fragen der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Konsolidierung der Standardsetzer bzw. Standardsetzung),
  - Verbessertes Zugang zu Nachhaltigkeitsinformationen durch Digitalisierung und Einrichtung einer Rohdatenbank,
  - Schrittweiser Ausbau der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs).
- 15 Kapitel 5 adressiert die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors. Abschließend beschreibt Kapitel 6 die nächsten Schritte. Vgl. hierzu Rz. 6 dieser Unterlage

## 5. Online-Konsultation

- 16 Zur Konsultation steht ein webbasierter Fragebogen zur Verfügung. Dieser folgt in seiner Struktur dem Bericht. Im Wesentlichen werden die Handlungsempfehlungen wiedergegeben. Diese sollen im Rahmen einer Skala von 1 (= niedrig) bis 5 (= hoch) anhand der folgenden Kriterien bewertet werden:
- Eignung, Sustainable Finance in Deutschland zu stärken,
  - Ambitionsniveau,
  - Praktikabilität und
  - Kohärenz mit bestehender / geplanter Regulierung (einschließlich EU).
- Weiterhin fordert der SFB explizit dazu auf, weitere Handlungsansätze bzw. Konkretisierungen in die Diskussion einzubringen.
- 17 Auf die Evaluierung der einzelnen Handlungsempfehlungen folgen zum Teil weitere Detailfragen, für die teilweise auch Textfelder vorgesehen sind. Dies ist insbesondere im Abschnitt 1.3. „*Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor*“ der Fall. Die Evaluierung der Handlungsempfehlungen in Abschnitt 4.1. fallen durch deren weitere Untergliederung ohnehin detaillierter und umfangreicher aus. Für die Evaluierung der Handlungsempfehlungen stehen allerdings keine Textfelder zur Verfügung.
- 18 Damit entfällt die Möglichkeit einer Begründung für die jeweils zwischen 1 und 5 getroffenen Bewertungen. Ferner erschweren fehlende Konkretisierungen und Differenzierungen eine skalenbasierte Bewertung. Zum Beispiel bezüglich der Handlungsempfehlung „*Schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen*“ hängt die Bewertung des Ambitionsniveaus



davon ab, was unter schrittweise zu verstehen ist (fehlende Konkretisierung). Auch kann die Beurteilung der Praktikabilität für nicht kapitalmarktorientierte einerseits und für KMUs andererseits durchaus unterschiedlich ausfallen (fehlende Differenzierung). Somit ist das vorgegebene Bewertungsschema nur begrenzt geeignet, konstruktive Meinungsbilder aufzunehmen und widerzugeben. Es vermag primär eine eher proaktive bzw. ablehnende Position zur Sustainable-Finance-Thematik zu reflektieren.

- 19 Auch die Darstellung von Hintergründen ist in der vorgegebenen Fragenstruktur nicht möglich. Zum Beispiel nimmt der Bericht in Kapitel 4.1. zur Unternehmensberichterstattung explizit Bezug auf DRS 20.127 und fordert eine Neubewertung des einjährigen Prognosezeitraumes. (Vgl. Sitzungsunterlage **04\_08b\_Gem-FA\_CSR\_SFB\_ZwBe**, Handlungsempfehlung 4b, S. 36.) Eine Rückmeldung zur Historie dieser Standardformulierung könnte allerdings durchaus zu einer ausgewogenen Bewertung dieses Handlungsansatzes beitragen, ist aber im vorgegebenen Online-Format nicht möglich.
- 20 Darüber hinaus gestaltet sich vor dem Hintergrund der hohen Dynamik der Thematik und der laufenden EU-Aktivitäten die Beurteilung der Kohärenz mit bestehenden/geplanten Regulierungen schwierig. Hinsichtlich der Rechnungslegung zeichnet sich eine Verschärfung der NFRD ab. Konkrete Inhalte – zum Beispiel zur Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen – liegen allerdings noch nicht vor.

#### Frage 1

Stimmt der Gemeinsame FA der Bewertung zu, dass der Online-Fragebogen nur begrenzt eine konstruktive Rückmeldung ermöglicht und die DRSC-Rückmeldung daher in Briefform erfolgen soll?

## 6. Entwicklung einer DRSC-Stellungnahme

- 21 Bereits die Ausführungen zu Struktur und Inhalt des Berichts (Unterabschnitt 4 dieses Sitzungspapiers) verdeutlichten, dass Handlungsempfehlungen zur Unternehmensberichterstattung nicht ausschließlich im gleichlautenden Abschnitt 4.1. des Berichts enthalten sind, sondern insbesondere auch der Abschnitt 1.3. „*Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor*“ und der Abschnitt 2.1 „*Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement*“ Aussagen zur Unternehmensberichterstattung enthält. Darüber hinaus sind diese nicht überschneidungsfrei.
- 22 Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, die DRSC-Stellungnahme (in Briefform) nicht an Struktur und Aufbau der Online-Konsultation auszurichten, sondern themenbezogen vorzugehen. Sitzungsunterlage **04\_08a\_Gem-FA\_CSR\_SFB\_Üb** enthält einen entsprechenden themenbezogen Überblick der Handlungsempfehlungen zur Unternehmensberichterstattung.

**Frage 2**

Stimmt der Gemeinsame FA der Empfehlung zu, die Kommentierung nicht analog zur Online-Konsultation kapitelbezogen, sondern themenbezogen auszugestalten?

23 Themenschwerpunkte der vom SFB vorgetragenen Handlungsansätze zur Unternehmensberichterstattung bilden:

- Erweiterung der CSR-berichtspflichtigen Unternehmen,
- Verbesserte CSR-Berichtspflicht insb. durch Erweiterung bzw. Präzisierung der Berichtsinhalte,
- Standardisierungserfordernisse,
- Verortung der CSR-Berichtspflicht innerhalb der Unternehmensberichterstattung einschließlich Verhältnis zur finanziellen Berichterstattung (integrierte Unternehmensberichterstattung),
- Datenverfügbarkeit und Digitalisierung.

Nicht explizit angesprochen werden ggf. bestehende Prüfungserfordernisse der CSR-Berichterstattung.

**Frage 3**

Wie beurteilt der Gemeinsame FA die in Rz. 23 genannten Themenschwerpunkte und welchen Handlungsansätzen stimmt der Gemeinsame FA zu / nicht zu? Vgl. hierzu Sitzungsunterlage **04\_08a\_Gem-FA\_CSR\_SFB\_Üb.** Welche weiteren Themenschwerpunkte und Konkretisierungen sollten nach Meinung des Gemeinsamen FA in die Arbeit des SFB einfließen?

24 Die vom SFB vorgetragenen Handlungsansätze zur Unternehmensberichterstattung weisen eine Vielzahl von inhaltlichen Überschneidungen zur EU-Konsultation zur Überarbeitung der Vorgaben über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung (CSR-Richtlinie) auf. Vgl. hierzu TOP 07 der FA-Sitzung. Entsprechend können die Erörterungen auf den vorangegangenen Diskussionen zur EU-Konsultation aufbauen. Auf Konsistenz ist zu achten.

25 Ferner empfiehlt die DRSC-Geschäftsstelle, der Beurteilung der einzelnen Handlungsansätze zur Unternehmensberichterstattung generelle Anmerkungen vorwegzustellen. Unseres Erachtens sollte hier hervorgehoben werden, dass:

- der Bericht des SFB einen wichtigen Beitrag zur Debatte über die Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung leistet,



- eine Einbettung der Diskussion in einen internationalen Kontext notwendig ist, um nationale oder rein europäische Alleingänge soweit wie möglich zu vermeiden,
- die Qualität bzw. Verlässlichkeit der Angaben ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit Offenlegung und Transparenz ist
- die Vorteile des privaten Standardsetting insb. auch für die CSR-Berichtspflicht gilt,
- ...

#### **Frage 4**

Stimmt der Gemeinsame FA den generellen Anmerkungen in Rz. 25 zu? Welche weiteren generellen Anmerkungen sollen in die Stellungnahme einfließen?